Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,950.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 184. Sonntag den 3. Juli 1881. 75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 6. Juli a. c., Abends 6½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Gutachten des Bau-, Oekonomie-, Stiftungs- und bez. Finanzausschusses über a. den Ankauf mehrerer Parcellen am Napoleonstein zur Anlage eines neuen Friedhofes, b. den veränderten Situationsplan für die projectirte Begräbnißcapelle nebst Leichenhallen auf dem Johannisfriedhofe, c. einen Arealaustausch in Lindenauer Flur.
II. Gutachten des Schulausschusses und bez. Bauausschusses über a. die Abrechnung für den Turnhallenbau und der I. Bezirksschule, b. Mobiliarbeschaffung für die Realschule I. Ordnung, c. Entschädigung des Aufwärters der Nicolaischule für das Reinigen der vermehrten Schullocalitäten.
III. Gutachten des Verfassungs- und bez. Finanzausschusses über a. die Reorganisation des Copistenwesens beim Rath, b. die Aufhebung der Restbestelle bei der Steuereinnahme.
IV. Gutachten des Stiftungsausschusses über die Rechnung des städtischen Krankenhauses St. Jacob per 1879 und eine Nachforderung für dieses Betriebsjahr.

Bekanntmachung.

Indem wir nachstehendes Regulativ zur Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß wir nicht nur unsere Wache mit der Controle der pneumatischen Bierdruckapparate hinsichtlich ihrer regelmäßigen Dampfreinigung beauftragt haben, sondern auch nach Verlauf von drei Monaten durch eine sachkundige Persönlichkeit, deren Verpflichtung wir seiner Zeit noch zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, die Durchführung aller im Regulativ neu angeordneten Einrichtungen an den Bierdruckapparaten noch besonders überwachen lassen werden.

Leipzig, den 24. Juni 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Ortspolizeiliches Regulativ,
die Einrichtung und Reinhaltung der pneumatischen Bierdruckapparate in Leipzig betreffend.

§. 1.

Die zur Speisung des Windkessels erforderliche Luft darf nur aus dem Freien entnommen werden, und zwar: wenn von der Straße, nu. in Etagenhöhe, bis wohin der aufsaugende Luftschlauch zu führen ist — wenn aus Höfen oder Gärten, nur von solchen Stellen, die genügend Garantie für die Reinheit der Luft bieten.

§. 2.

An der Eintrittsöffnung der Luft in den Luftschlauch ist, um den Staub zurück zu halten, ein feines Drahtsieb anzulegen und deshalb der Oeffnung eine trichterförmige Erweiterung zu geben, das Rohrende auch so umzubiegen, daß es sich nach unten zu öffnet.

§. 3.

Zwischen Luftpumpe und Windkessel ist ein Oelsammler und ein Apparat zur Filtration mit Watte anzubringen.

§. 4.

Um den unter Umständen eintretenden Uebertritt von Bier aus dem Fasse nach dem Windkessel zu verhindern, ist ein Rückventil zwischen Faß und Windkessel anzubringen.

§. 5.

Um die Windkessel von allem von der Luftpumpe her oder auch vom Fasse her eingedrungenen Schmutz reinigen und die Reinhaltung controliren zu können, sind die Kessel mit einem Mannloch, groß genug, um bequem einen Arm durchstecken zu können, zu versehen.

§. 6.

Soweit das Bier mit den Rohrleitungen in Berührung kommt, sind diese lediglich aus Zinn oder Glas herzustellen. Unter Zinnrohren sind solche Rohre zu verstehen, welche aus Zinn gefertigt, und nur der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind, nicht aber inwendig blos verzinnte Bleirohre.

§. 7.

Die Bierleitungen zwischen Faß und Buffet, einschließlich etwaiger durch den Eisschrank geführter Spiralen, dürfen nur ansteigend, nicht theilweise fallend oder im Bogen, hergestellt werden.

§. 8.

Die Bierrohrleitungen sind mindestens aller acht Tage einmal einer Reinigung mittelst Durchleitung von unter zwei bis drei Atmosphären Ueberdruck stehendem Wasserdampf und mittelst Nachspülens von kochendem, später von kaltem Wasser zu unterziehen.

Die zur Reinigung anzuwendenden Apparate müssen vom Rathe genehmigt, bez. concessionirt sein.

Die Wirthe haben über die vorgenommenen Reinigungen ihrer Bierleitungen ein Revisionsbuch zu halten und dem Rathe auf Verlangen vorzulegen.

Als gültige Einträge im Revisionsbuche werden nur solche angesehen, welche durch vom Rathe verpflichtete Personen bewirkt worden sind.

§. 9.

Ueberhaupt wird den Besitzern von Bierdruckapparaten die peinlichste Reinhaltung aller Theile der letzteren, insbesondere der in das Bier selbst eintauchenden Rohre, zur Pflicht gemacht.

§. 10.

Die vorstehends neu angeordneten Einrichtungen an den Bierdruckapparaten sind längstens binnen drei Monaten, von der erstmaligen Veröffentlichung dieses Regulativs an gerechnet, fertig zu stellen.

§. 11.

Dem nach Ablauf vorstehender Frist mit der Revision sämmtlicher Bierdruckapparate zu beauftragenden Sachverständigen steht das Recht zu, sich, da nöthig, durch Wegnahme von Stücken der Metallrohre von deren vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zu überzeugen.

§. 12.

Schankwirthe, welche bei Benutzung pneumatischer Bierdruckapparate obigen Vorschriften zuwiderhandeln, werden für jeden Fall mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft belegt, haben auch die Kosten der Revision einschließlich der Anwendung eines Reinigungsapparates zu tragen.

Außerdem haben sie die Wegnahme unvorschriftsmäßiger Bierdruckapparate zu gewärtigen.

Leipzig, den 24. Juni 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung,
die Landtagswahl im I. und III. Wahlkreis Leipzig betreffend.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 7. Juni ds. Js. die Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung auf den 12. Juli ds. Js. ausgeschrieben hat, so machen wir hierdurch bekannt, daß wir den I. Wahlkreis in 5 Wahlbezirke und den III. Wahlkreis in 6 Wahlbezirke eingetheilt haben, und veröffentlichen zugleich in der Anlage ⊙ die Abgrenzung eines jeden Wahlbezirkes, die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters jedes Bezirks.

Leipzig, den 2. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rätzsche.

⊙

Wahlkreis	Wahlbezirk	Straßentheil	Name des Wahlvorstehers	Name des Stellvertreters
I.	1.	Burgstraße, A. d. I. Bürgerschule, Gewandg., Grimmaische Str., Kupferg., Magazing., Neumarkt, Petrikirchhof, Peterstr., Preußerg., Pleißenburg, Schillerstr., Schloßg., Schulstr., Sporerg., Thomasg., Thomaskirchhof, Universitätsstr.	Hr. Stadtverordn. Finanz-Assessor Dr. Fischer.	Herr Apotheker Dr. L. Lißner.
	2.	Barfußg., Böttcherg., Brühl, Kl. Fleischerg., Goldhahng., Goethestr., Hallesche Str., Katharinenstr., Klosterg., Markt, Naschmarkt, Nicolaistr., Nicolaikirchh., Parkstr., Plauenscher Platz, Plauensche Str., Reichsstr., Ritterstr., Salzg., Schuhmachersg.	Herr Rechtsanwalt Dr. Pansa.	Herr Privatmann M. Hollrath.
	3.	Am Exercirplatz, Eberhardstr., Gr. Fleischerg., Hainstr., Humboldtstr., Keilstr., Löhrs Platz, Lohrstr., Lortzingstr., Neukirchh., Nordstr., Parthenstr., Pfaffendorfer Str., Theaterg., Theaterplatz, Töpferstr., Uferstr., Yorkstr., Zöllnerstr.	Herr Stadtrath Schmidt-Söhlmann.	Herr Gewerbekammer-Secretair Herzog.
	4.	Berliner Str., Blücherpl., Blücherstr., Erlenstr., Eutritzscher Str., Gerberstr., Gothisches Bad, Packhofstr.	Hr. Seifenfabrikant Stickel. Herr Stadtverordneter Generalagent Stuck.	Herr Director Hasse. Herr Schuldirector Dr. Helm.
	5.	Auguststraße 3, 4, 5 u. 6, Bahnhofstr., Georgenstr., Wintergartenstr.	Herr Schuldirector Dr. Schmidt.	Herr Archivar Sauer.
III. Städtischer Theil.	1.	Arndtstr., Brandvorwerkstr., Fichtestr., Kaiser Wilhelm-Str., Kochstr., Körnerstr., Kronprinzstr., Mahlmannstraße, Moltkestr., Schenkendorfstr., Südstr., Straße K	Herr Stadtrath Seyfferth.	Herr Stadtverordneter Buchdruckereibesitzer Bär.
	2.	Albertstr., Baiersche St., Brandweg, Braustr., Eisenstraße, Floßplatz, Fürstenstr., Hohestr., Lützowstr., Schletterstr., Schletterplatz, Schleußiger Weg, Sidonienstr., Sophienstr., Zeitzer Str.	Herr Stadtverordneter Prof. Dr. Hofmann.	Herr Glasermeister Brümmer.
	3.	Kl. Burgg., Emilienstr., Härtelstr., Harkortstr., Mühlgasse, Münzg., Obstmarkt, Petersteinweg, Pleißeng., Windmühlenstr.	Herr Rechtsanwalt Dr. Günther.	Herr Rechtsanwalt Dr. Seelig.
Westlicher Theil.	4.	Bismarckstr., Davidstr., Hauptmannstr., Hillerstr., Johannapark, Marschnerstr., Moschelesstr., Plagwitzer Str., Schreberstr., Schreberg., Schwimmanst., Sebastianbachstr., Wiesenstr.	Herr Hofrath Dr. Lohse.	Herr Baudirector Körner.
	5.	Alexanderstr., Alter Amtshof, Centralstr., Colonnadenstr., Dorotheenstr., Elsterstr., Erdmannstr., Mendelssohnstr., Moritzstr., An der Pleiße, Promenadenstr., Rudolphstr., Seitenstr., Weststr., Zimmerstr.	Herr Stadtrath Ludwig-Wolf.	Herr Stadtrath Baker.
	6.	Ruenstr., Canalstr., An der alten Elster, Färberstr., Fleischerplatz, Frankfurter Str., Fregestr., Gustav-Adolphstr., Jacobstr., Leibnizstr., Lessingstr., Naundörfchen, Peniatonsthstr., Ranstädter Steinweg, Rosenthalg., B. d. Rosenthalthore, Waldstr.		

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1. Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.
2. Das Impflocal befindet sich im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, 1 Treppe.
3. Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit vom 4. Mai bis einschließlich 13. Juli und vom 17. August bis Ende September laufenden Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.
   Daselbst sind auch die Impflinge je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.
4. Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
   I. diejenigen Kinder,
      a. welche im Jahre 1880 geboren worden,
      b. welche in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 oder 1879 geboren sind und im Jahre 1880 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft),
   II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
      a. welche im Jahre 1869 geboren sind,
      b. welche in den Jahren 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 oder 1868 geboren sind und im Jahre 1880 der Impfpflicht nach nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).
5. Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter 1a. und 1b. bemerkt, impfpflichtigen Kindern dort unentgeltlich impfen zu lassen.
   Ebenso wird unbemittelten, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
6. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.
7. Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in §. 14, Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.
8. Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Controle der oben unter IIa. und b. gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.
9. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1881 impfpflichtigen beziehentlich wiederimpfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1881 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1882 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, Parterre-Zimmer Nr. 63 vorzulegen, widrigenfalls sie Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Leipzig, am 26. April 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Pflasterungsarbeiten wird insoweit, als diese Arbeiten es nöthig machen,

1) die **Schützenstraße** vom 4. Juli d. J. an, zunächst auf der Strecke zwischen Bahnhofstraße und Querstraße, später zwischen Querstraße und Tauchaer Straße,
2) die **Königsstraße** auf der Strecke zwischen Thalstraße und Stephanstraße vom 11. Juli d. J. an

für allen Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, 29. Juni 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Stockholz-Auction.

Montag, den 4. Juli c., sollen von Nachmittags 3 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf den Mittelwaldschlägen in Abth. 27 und 30a.

ca. **400 Haufen kleingemachtes Stockholz**

unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage an der schwarzen Brücke in der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 20. Juni 1881.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Der diesjährige internationale Productenmarkt in Leipzig wird

Montag den 1. August d. J.

in dem **Bonorand'schen Etablissement** im Rosenthale, nicht wie in unserer Bekanntmachung vom 11. ifds. Monats angegeben, in den Räumen des alten Schützenhauses, abgehalten.

Leipzig, den 25. Juni 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der **Frege'schen Stiftung** zur Belohnung treuer und unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrschaften in hiesiger Stadt im Dienste gestanden haben, sind am 30. August d. J. in Beträgen von mindestens 30 Mark zu vertheilen.

Empfangsberechtigt sind nur wirkliche Dienstboten, d. h. solche, welche zur ausschließlichen Leistung häuslicher Dienste gedungen sind und bei der Dienstherrschaft Wohnung und Kost haben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli d. J. unter Beifügung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei uns anzubringen. Spätere Anmeldungen sowie Bewerbungen von Dienstboten, welche aus obiger Stiftung bereits einmal belohnt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, den 28. Juni 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Nachdem auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 seitens des Königlichen Gesammtministeriums, mit Genehmigung des Bundesraths, für die Stadt Leipzig und den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Leipzig getroffenen Anordnung verschiedenen Personen der Aufenthalt in gedachtem Kreise verboten worden ist, wird die von uns unterm 6. December 1880 erlassene Bekanntmachung, wonach auf Grund des §. 16 des obgenannten Gesetzes das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen, welche durch die Ausführung gedachten Gesetzes betroffen sind, verboten ist, hiermit unter ausdrücklichem Hinweis auf das Verbotswidrige des Einsammelns von Beiträgen zu Gunsten der aus der Stadt und dem amtshauptmannschaftlichen Bezirk Leipzig Ausgewiesenen, wiederholt.

Gleichzeitig bringen wir, im Hinblick auf etwaige Sammlungen für **Angehörige** der gedachten Ausgewiesenen, die Bestimmung der Königlich Sächsischen Armenordnung §. 103 in Erinnerung, wonach Sammlungen jeder Art zu wohlthätigen Zwecken nur **nach vorher eingeholter Genehmigung** stattfinden sollen, und daß ohne Nachweis dieser Erlaubniß Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen sind.

Als Strafmaß bestimmen wir bei Uebertretungen dieses Verbots für den Polizei-Bezirk Leipzig Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßige Haftstrafe.

Leipzig, am 1. Juli 1881.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Dr. Rienholdt.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 3. Juli.

Heute, am 3. Juli, sind 15 Jahre verflossen seit der blutigen Entscheidungsschlacht bei Königgrätz. Schon in dieser Schlacht ist der Grundstein zur nationalen Einigung und Größe Deutschlands gelegt, das Bewußtsein der inneren Kraft und sieghaften Widerstandsfähigkeit erlangt worden. Hätte jener Krieg Preußens gegen Oesterreich nicht einen so überraschenden Verlauf genommen, wer weiß, wie sich dann die Dinge wenige Jahre später gestaltet haben würden. Sicher ist, daß damals die anderen deutschen Staaten die Ueberzeugung gewannen, daß ein Anschluß an Preußen im Fall eines Krieges nur zum Heile des Vaterlandes dienen könne. Und dieser Ueberzeugung gaben sie Ausdruck, als der deutsch-französische Krieg ausbrach, welcher die Wiedergeburt des Deutschen Reiches zur Folge hatte.

Ein denkwürdiger Tag, der 3. Juli 1866! Wer ihn in heißer, wogender Schlacht durchlebt, vermag es kaum zu fassen, daß bereits 15 Jahre seit jenem Ereigniß verflossen sind, so lebendig ist die Erinnerung daran geblieben. Von beiden Seiten wurde heldenmüthig gekämpft, bis der Nachmittag den Moment der Entscheidung brachte. Ein feiner Sprühregen rieselte am Morgen herab, als die Truppen mit einander Fühlung gewannen. Dumpfer Kanonendonner tönte zu der ferner stehenden preußischen Garde herüber, die jetzt im Geschwindschritt Stunden lang vorrückte, um in die Action einzugreifen. Gegen Mittag klärte sich das Wetter auf und gleichzeitig, mit dem Eingreifen der Garde, erreichte die Schlacht ihren Höhepunct. Jetzt durchdröhnten, gewaltigem Donner gleich, Artillerie- und Infanterie-Salven die Luft und reihenweis fielen auf beiden Seiten die Streiter, während Wolken von Pulverdampf über die blutigen Gefilde dahinzogen und oft Freund und Feind unsichtbar machten. Um 4 Uhr war's entschieden: die denkwürdige Schlacht von Königgrätz war geschlagen und auf blutigem Grund erwuchs die Palme des Sieges und des am 23. August zu Prag geschlossenen Friedens.

Das „Dr. J." sagt: Den dieser Tage von officiöser Seite gegen die verfassungstreue Presse in Wien erhobenen Vorwurf, daß dieselbe „einige bedauerliche Excesse in Prag in leicht zu durchschauender Absicht zu einer großen politischen Affaire aufbausche", hat der Pöbel der böhmischen Landeshauptstadt alsbald in leider nur zu drastischer Weise widerlegt. Der czechische Mob mißhandelt die deutschen Studenten, und die Polizei hat vollauf zu thun, um die Wagen, welche schwerverwundete Deutsche nach dem Spital führen, in den Straßen Prags Platz zu verschaffen. Der Prager Stadtrath aber, welcher doch in erster Linie berufen ist, für die Ruhe und Sicherheit in der böhmischen Landeshauptstadt zu sorgen, erklärt, daß die deutschen Studenten durch ihre Existenz das czechische Nationalgefühl provociren. Der Stadtrath protestirt in einem Protokollarbeschlusse gegen die Gerüchte, als würden die Deutschen in Prag in ihrer Sicherheit gefährdet werden. Bei diesem Anlasse beschuldigt er die deutschen Studenten der Provocation. Und worin besteht diese? In der Auffahrt der deutschen Studenten und in einem gewissen Benehmen bei dem Wiesenfeste! Das ist doch wirklich ein starkes Stück! Also die Prager Studenten dürfen keine Ausfahrt unternehmen, weil das die Nerven der czechischen „Jeunesse" reizt, und sie dürfen auch an keinen Wiesenfestlichkeiten participiren. Nach der weisen Einsicht des Prager Stadtraths müßten demnach sämmtliche deutschen Studenten